

## Abhalten von Sonnwendfeuern – Merkblatt

Sonnwendfeuer sollten nur an Werktagen innerhalb einer Woche vor oder nach dem Johannistag (24. Juni) abgehalten werden. Sie dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden sicherheits-, abfall- und naturschutzrechtlichen Regelungen abgehalten werden.

### Folgende Punkte sind vor dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu beachten:

- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** schriftlich unter **Benennung eines Verantwortlichen** bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz **anzuzeigen**.
- Sonnwendfeuer dürfen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile** abgebrannt werden.
- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
  - **300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
  - **300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
  - **100 m** zu sonstigen Gebäuden
  - **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
  - **100 m** zu Waldrändern (Ausnahmen werden beim Forstamt beantragt, Art. 17 BayWaldG)
  - **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
  - **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
  - **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
  - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/-bestandteilen beim Landratsamt.
- **Bei hoher Waldbrandgefahr (ab Waldbrandgefahrenstufe 4 nach dem Waldbrandgefahrenindex WBI) darf kein Feuer entzündet werden.**<sup>1</sup>
- **Bei starkem Wind** (ab Windstärke 6 nach der Beaufortskala) darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.<sup>1</sup>
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m Breite)** zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizuhalten sind.
- Zum **Schutz der Tier-und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Arten **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 21.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Tel. 09123/ 9500) notwendig.

---

<sup>1</sup> Aktuelle Prognosen zur Waldbrandgefahr und zum Wind lassen sich auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes, [www.dwd.de](http://www.dwd.de), abrufen.

- 
- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das **Abhalten von Sonnwendfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – also Äckern** - erlaubt ist.
  - Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.

**Hinweis:**

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,-€ bußgeldbewehrt.

**Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:**

- **Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- **Insbesondere das Verbrennen folgender Brennstoffe ist unzulässig**, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt:  
**Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz etc.**

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen die zulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden.

**Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:**

- Das Feuer sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus **sind zu verhindern**.
- Das **Feuer ist** bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortswehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.
- Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle**, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, **sind binnen 14 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen**.
- Die **Verwendung von** auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.**) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen **ist nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z. B. Reisig) verwendet werden.

**Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.**

**Rechtsgrundlagen:**

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

